

§ 1 - Name und Sitz

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Turn- und Sportvereine Bodenseekreis (ARGE) ist eine Verbindung der Sportvereine im Bodenseekreis.
2. Die ARGE hat ihren Sitz in Friedrichshafen und steht unter der Leitung des Sportkreis Bodensee e. V.

§ 2 - Zweck

1. Die ARGE setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Die ARGE ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der ARGE dürfen nur nach den aktuellen Förderrichtlinien der ARGE verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der ARGE.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ARGE fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Organe der ARGE arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Aufgaben

1. Die Aufgabe der ARGE besteht in erster Linie der Verteilung der übertragenen Fördermittel vom Landratsamt Bodenseekreis. Zu diesem Zweck erarbeitet die ARGE Förderrichtlinien um diese Gelder verteilen zu können.
2. Die Förderrichtlinien werden von der ARGE-Hauptversammlung beschlossen und sind auf der Homepage des Sportkreis Bodensee e. V. zu veröffentlichen.
3. Die berechtigten ARGE Mitglieder können jährlich Fördermittel beantragen. Das jeweilige Antragsformular wird auf der Homepage des Sportkreis Bodensee e. V. bereitgestellt.
4. Der Original-Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Sportkreis Bodensee e. V. bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen.
5. Die ARGE hat in der Verteilerausschusssitzung die Anträge zu prüfen und die Mittel zu verteilen.
6. Da die ARGE die Fördermittel jährlich auf die Antragsteller verteilt und kein Vermögen vorhanden ist kann es möglich sein, dass sich die ausbezahlten Beträge entgegen der Förderrichtlinien verändern können.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder sind die Sportvereine aus dem Badischen Sportbund Freiburg (BSB) und Württembergischem Landessportbund (WLSB), die ihren Vereinssitz im Bodenseekreis haben.

§ 6 Antragsberechtigt

Es sind alle Vereine unter §5 berechtigt einen Antrag bei der ARGE zu stellen.

§ 7 Organe der ARGE

1. Hauptversammlung
2. ARGE Verteilerausschuss

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller antragberechtigten Vereine. Sie wird innerhalb eines Jahres nach dem Sportkreistag des Sportkreis Bodensee e. V. durchgeführt.
Sie ist vom/von der letzten bestätigten Vorsitzenden der ARGE unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim/bei der Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Förderrichtlinien oder auf Auflösung der ARGE können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
3. Auf der Hauptversammlung werden folgende Vertreter/innen für den ARGE Verteilerausschuss per Abstimmung bestätigt:
 - Vorsitzende/Vorsitzender - der/die jeweilige Vorsitzende des Sportkreis Bodensee e. V.
 - Kassier - der/die jeweilige Finanzreferent/in des Sportkreis Bodensee e. V.
4. Auf der Hauptversammlung werden folgende Vertreter/innen für den ARGE Verteilerausschuss gewählt:
 - Die vier Beisitzer/innen aus dem Altkreis Tettnang (WLSB) und maximal vier Stellvertreter/innen werden von Vertretern/Vertreterinnen der Sportvereine aus dem Altkreis Tettnang gewählt.
 - Die vier Beisitzer/innen aus dem Altkreis Überlingen (BSB) und maximal vier Stellvertreter/innen werden von Vertretern/Vertreterinnen der Sportvereine aus dem Altkreis Überlingen gewählt.
5. Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des ARGE Verteilerausschuss
 - Bestätigungen und Wahlen
 - Beschlussfassung über Anträge
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der/die Vorsitzende die Einberufung für erforderlich hält oder wenn die Einberufung schriftlich von mind. einem Viertel der Stimmen der auf der Hauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung, sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Hauptversammlungen entsprechend. Die Einberufungsfrist für außerordentliche Hauptversammlungen beträgt 2 Wochen, die Frist für die Einreichung von Anträgen 1 Woche.
7. Stimmberechtigt auf der Hauptversammlung sind:
Die Mitglieder unter §5 mit je einer nicht übertragbaren Stimme für jedes zu wählende Amt.
8. Die Hauptversammlung fasst seine Beschlüsse - soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassier/erin zu unterzeichnen.

§ 9 ARGE Verteilerausschuss

1. Der Verteilerausschuss trifft sich einmal jährlich zeitnah nach der Antragsfrist der Förderanträge, um über diese zu beschließen.

§ 10 Finanzen

1. Die ARGE erhebt keine Mitgliedsbeiträge oder Umlagen. Als Mittel für die Durchführung der Aufgaben stehen zur Verfügung:
 - Sportfördermittel des Landkreises Bodenseekreis
 - Spenden
 - sonstige Zuwendungen und Zuschüsse
2. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des/der Kassiers/Kassiererin.

§ 11 Kassenprüfer

Die ARGE selbst besitzt keine Kassenprüfer/innen. Dafür werden die gewählten Kassenprüfer/innen des Sportkreis Bodensee e. V. einberufen. Die Kassenprüfer/innen sollen die ordnungsgemäße Buchführung und Vorlage der Belege sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem/der Vorsitzenden berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume stattfinden.

§ 12 Änderung der Ordnung

Die Änderung der ARGE-Ordnung wird durch den Verteilerausschuss beschlossen, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vertreter/innen des Verteilerausschusses.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der ARGE kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei dessen Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Dabei bedarf der Beschluss über die Auflösung der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsvertreter/innen. Für den Fall der Auflösung bestellt der/die Vorsitzende zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen, die die Geschäfte der ARGE abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an das Landratsamt Bodenseekreis zurück zu übertragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese ARGE-Ordnung tritt nach mehrheitlicher Zustimmung des Verteilerausschusses am 05.10.2016 in Kraft.